

§ 1 GESETZLICHE SCHULDVERHÄLTNISSE

A. Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

I. Allgemeines

1. Begriff und Regelungsgehalt der GoA

GoA = Geschäfts-
führung ohne
Auftrag

Die §§ 677 ff. regeln die Fälle, in denen jemand (der Geschäftsführer: im Folgenden GF) eine Tätigkeit für einen anderen (den Geschäftsherrn: GH) übernimmt und dadurch in dessen Rechts- und Interessenkreis eingreift, *ohne* von dem GH beauftragt oder sonst dazu berechtigt zu sein.

1

Das Gesetz will nun einerseits grundsätzlich verhindern, dass sich jemand ungebeten in fremde Angelegenheiten einmischt (unberechtigte GoA); andererseits soll derjenige, dessen Handeln dem GH erwünscht ist und das ihm zugute kommt (berechtigte GoA), nicht die Nachteile aus der Geschäftsführung tragen.

2. Rechtsnatur

gesetzliches
Schuldverhältnis

Sind die Voraussetzungen der berechtigten GoA erfüllt, so entsteht ohne weiteres ein gesetzliches Schuldverhältnis, das einen interessengerechten Ausgleich zwischen GH und GF ermöglichen soll. Dieses ist im Wesentlichen dem Auftragsrecht nachgebildet und regelt nur das Innenverhältnis zwischen GH und GF (die Frage, ob durch das Handeln des GF Rechtsbeziehungen zwischen dem GH und einem Dritten (Außenverhältnis) entstanden sind, regeln die §§ 164 ff.).

2

keine WE notwen-
dig

Das Schuldverhältnis der berechtigten GoA entsteht nicht durch rechtsgeschäftliche Willenserklärungen, sondern durch den tatsächlichen Akt der Geschäftsübernahme. Die Geschäftsübernahme ist damit Rechtshandlung.

3. Überblick

echte / unechte
GoA

a) Zunächst einmal ist zu unterscheiden zwischen der „echten“ GoA, die in den §§ 677-686 geregelt ist, und der angemäßen Eigengeschäftsführung (missverständlich auch unechte GoA genannt, vgl. § 687 II).

3

Echte GoA liegt nur vor, wenn der GF den Willen hat, ein Geschäft für einen anderen in dessen Interesse zu führen (sog. Fremdgeschäftsführungswille). Fehlt dieser Wille, so handelt es sich um Eigengeschäftsführung. Eine GoA liegt mangels Fremdgeschäftsführungswillens gerade nicht vor (siehe im Einzelnen unten).

echte GoA, § 677

b) § 677 enthält die Tatbestandsvoraussetzungen der (echten) GoA, die berechtigt oder unberechtigt sein kann. 4

Interesse und Wille
des Geschäftsherrn

Berechtigt ist die GoA in erster Linie dann, wenn die Geschäftsübernahme dem Interesse und dem Willen des GH entspricht (§ 683 S.1), sonst liegt unberechtigte GoA vor (§ 684 S.1).

Diese Unterscheidung ist wichtig, da sich daraus unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. So entsteht nur bei der berechtigten GoA ein gesetzliches Schuldverhältnis, aus dem der GF z.B. Ersatz seiner Aufwendungen verlangen kann, §§ 683, 670.

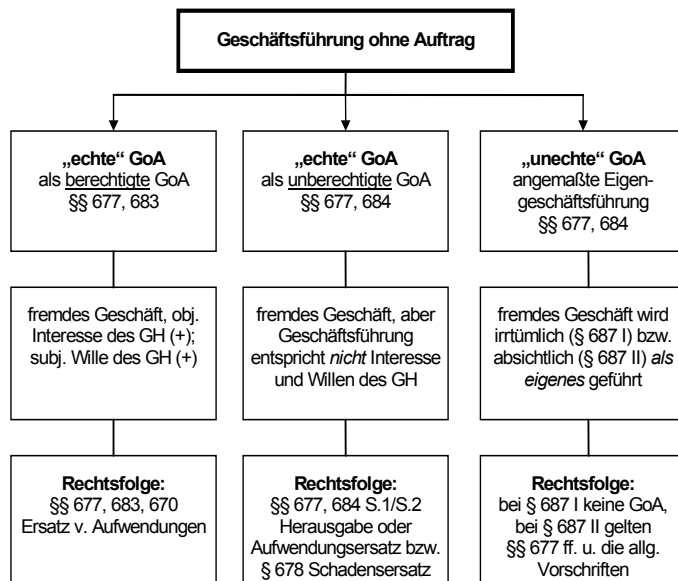
Dagegen stellt die unberechtigte GoA einen rechtswidrigen Eingriff in den Rechtskreis des GH dar, der grundsätzlich zu unterlassen ist. Der GF ist hier nicht schützenswert. Der unberechtigte GF haftet schärfer als der berechtigte, vgl. z.B. § 678. Seine Aufwendungen kann er nur nach Bereicherungsrecht gem. §§ 684 S.1, 818 I, II (Gefahr der Entreicherung, § 818 III !) ersetzt verlangen. 5

c) Auch bei der Eigengeschäftsführung muss weiter differenziert werden: 6

bei Irrtum § 687

§ 687 I regelt den Fall, dass der GF ein fremdes Geschäft irrtümlich als sein eigenes behandelt. Die §§ 677-686 sind dann überhaupt nicht anwendbar.

Weiß der GF dagegen, dass er ein fremdes Geschäft führt und behandelt er es dennoch als eigenes, so kann der GH zusätzlich zu den allgemeinen Ansprüchen (§§ 987 ff., § 812 ff., §§ 823 ff.) auch noch Ansprüche aus GoA geltend machen, § 687 II.



d) Vorgehensweise: Im Folgenden sollen zunächst die allgemeinen (für berechnigte und unberechnigte GoA geltenden) Tatbestandsvoraussetzungen der GoA erläutert und anschließend die Rechtsfolgen bei berechnigter und unberechnigter GoA dargestellt werden. Zuletzt wird die Eigengeschäftsführung behandelt.

II. Voraussetzungen der GoA



Kommen in der Klausur Ansprüche aus GoA in Betracht, so sind zunächst folgende drei Voraussetzungen zu prüfen (vgl. § 677):

1. Besorgung eines fremden Geschäfts
2. Fremdgeschäftsführungswille
3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechnigung

1. Besorgung eines fremden Geschäfts

a) Geschäft

Geschäft

Unter Geschäft i.S.d. § 677 ist jedes rechtsgeschäftliche oder tatsächliche Handeln mit wirtschaftlichen Folgen außer bloßem Unterlassen, Dulden oder Geben zu verstehen.

8

b) Fremdes Geschäft

fremd

Der GF muss ein fremdes Geschäft besorgen, d.h. das Geschäft muss (zumindest auch) dem Rechts- und Interessenkreis eines anderen angehören. Hierbei ist zu unterscheiden:

aa) Objektiv fremdes Geschäft

objektiv fremd

Das Geschäft gehört schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild nicht zum Rechts- und Interessenkreis des GF.

9



Bsp.:

- ➔ Es ist Sache des Schuldners, seine Schulden zu bezahlen.
- ➔ Verkauft GF das Auto des GH an einen Dritten, so führt er ein objektiv fremdes Geschäft.

bb) Auch fremdes Geschäft

auch-fremd

Ein fremdes Geschäft liegt auch dann noch vor, wenn die Geschäftsübernahme zugleich im eigenen und im fremden Interesse liegt (sog. Auch fremdes Geschäft).

10



Bsp.: Der Abschleppunternehmer GF verpflichtet sich gegenüber der Polizei, verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge zu entfernen. GF schleppt das im Halteverbot parkende Auto des GH ab. GF führt hier einerseits ein objektiv fremdes Geschäft, indem er ein fremdes Auto aus dem Halteverbot entfernt. Für die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes ist GH als Halter des Autos zuständig. Andererseits ist GF aufgrund seines Vertrages mit der Polizei dazu verpflichtet, so dass er auch im eigenen Interesse tätig wird. Es liegt daher ein auch fremdes Geschäft vor.



hemmer-Methode: Denken Sie daran, wenn GoA in Betracht kommt, dass das „auch fremde Geschäft“ ein Problem mehr darstellt und damit der Notendifferenzierung in der Klausur dient.

Z.B. auch: Arzt wird von Frau gerufen, um Kind zu behandeln; er verlangt vom getrennt lebenden Mann Zahlung. Neben dem Problem des § 1357 (vgl. dort aber Abs. 3) stellt sich die Frage, ob Ansprüche aus GoA gegen den Mann in Betracht kommen, obwohl schon vertragliche Ansprüche gegen die Frau bestehen und der Arzt tätig geworden ist, um seine Verbindlichkeit gegenüber der Frau zu erfüllen. Mit der Begründung „auch-fremdes Geschäft“ lässt sich hier die GoA bejahen. In der Klausur sollten Sie sich dieser Meinung anschließen, obwohl es bedenklich erscheint, einen Dritten neben dem eigentlichen Schuldner zum „quasi-Vertragspartner“ zu machen.

cc) Subjektiv fremdes Geschäft

subjektiv fremd

Ein vom äußeren Erscheinungsbild neutrales Geschäft wird dann zu einem fremden Geschäft, wenn die nach außen deutlich werdende Absicht des GF besteht, das Geschäft für einen anderen zu führen.

11



Bsp.: GF, der selbst keine Briefmarken sammelt, kauft, ohne dazu beauftragt zu sein, eine wertvolle Briefmarke für seinen Freund GH, weil er weiß, dass GH diese für seine Sammlung benötigt.

Der Erwerb einer Sache ist das Standardbeispiel eines neutralen Geschäfts, da objektiv keine Beziehung zu einem fremden Rechts- oder Interessenkreis besteht. Erst durch den Willen des GF, die Briefmarke für GH zu erwerben, wird das Geschäft zu einem fremden. Dieser Wille ist hier auch nach außen erkennbar, da GF selbst keine Briefmarken sammelt.

Beim subjektiv fremden Geschäft müssen also die Besorgung eines fremden Geschäfts und der Fremdgeschäftsführungswille zusammen geprüft werden.

Diese Unterscheidung von objektiv und subjektiv fremdem Geschäft hat Bedeutung für die Prüfung des Fremdgeschäftsführungswillens sowie für § 687, der ein objektiv fremdes Geschäft voraussetzt.

dd) Sonderproblem

Verpflichtung mehrerer

Mehrere Personen sind verpflichtet, eine Leistung zu erbringen; einer von ihnen leistet.

12

GoA im Innenverhältnis?

Fraglich ist, ob in diesem Fall im Innenverhältnis für den Schuldner die GoA als Regressform in Betracht kommt.



hemmer-Methode: Der Regress ist klausurtypisch und kann als Zusatzproblem an jede Klausur angehängt werden. Gehen Sie im Kopf immer die wichtigsten Regressformen durch: § 426 I/II; GoA, d.h. §§ 677, 683, 670 bzw. §§ 684, 812 ff.; §§ 812 ff. direkt (sog. „Rückgriffskondition“); Wenn diese Regressmöglichkeiten entfallen, kommen noch § 255 entsprechend bzw. § 242 in Betracht.

(-), da kein fremdes Geschäft

Bei Gesamtschuldern geht bei Zahlung durch einen von ihnen neben dem selbständigen Anspruch aus § 426 I nach § 426 II die Forderung des Gläubigers auf den zahlenden Gesamtschuldner über; die übrigen Gesamtschuldner bleiben also weiterhin zur Leistung verpflichtet. Die GoA ist schon tatbestandlich nicht erfüllt, da der Zahlende kein fremdes Geschäft geführt hat.



Bsp.: GH verletzt den Sohn D des GF. GF zahlt die Arztkosten, wozu er aufgrund seiner Unterhaltspflicht verpflichtet ist. Kann GF von GH über die GoA Ersatz der Arztkosten verlangen?

Nein, weil GF kein Geschäft des GH geführt hat: Nach § 843 IV berühren Unterhaltsleistungen den Schadensersatzanspruch des Geschädigten (D) nicht (Vorteilsausgleichung ist ausgeschlossen). D hat also aus § 823 I weiterhin den Anspruch auf Ersatz der Arztkosten gegen GH. Mit seiner Zahlung hat GF kein fremdes Geschäft geführt. Da der GH nicht von seiner Verbindlichkeit befreit wurde, entfällt auch die Rückgriffskondition, da der GH schon nichts erlangt hat. Auch § 426 I, II scheidet aus, da es an der wechselseitigen Tilgungswirkung fehlt. In diesen Fällen kann und muss aber zugunsten des GF § 255 analog angewendet werden.



hemmer-Methode: Übergreifendes Denken: Gesamtschuld bzw. Vorteilsausgleichung und GoA hängen eng zusammen: Tilgt jemand eine (auch) fremde Schuld, so ist immer genau zu prüfen, ob tatsächlich ein fremdes Geschäft geführt wurde. Das ist, wie gesehen, nicht der Fall, wenn der andere Schuldner (z.B. bei der Gesamtschuld insbesondere wegen der cessio legis) gar nicht von seiner Verpflichtung befreit wird oder der Anspruch mangels Vorteilsanrechnung nicht erlischt.

Nur wer den § 843 IV richtig einordnet und damit Anspruch und Schaden beim Geschädigten bestehen lässt (weshalb auch die Drittschadensliquidation entfällt), löst die Folgeproblematik richtig.